

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/c5a4ae2d-ab04-3302-af70-44aeb4dcf466>

Bibliografie

Titel	Gesetz über die Haftung für fehlerhafte Produkte (Produkthaftungsgesetz - ProdHaftG)
Amtliche Abkürzung	ProdHaftG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	400-8

§ 12 ProdHaftG - Verjährung

- (1) Der Anspruch nach [§ 1](#) verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Ersatzberechtigte von dem Schaden, dem Fehler und von der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat oder hätte erlangen müssen.
- (2) Schweben zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadensersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert wird.
- (3) Im Übrigen sind die Vorschriften des [Bürgerlichen Gesetzbuchs](#) über die Verjährung anzuwenden.

